

## **Mitteilung**

**der Landesregierung**

### **Stellungnahme zu Petitionsbeschlüssen des Landtags; hier: Petition 10/3741 betr. Aufenthaltserlaubnis**

Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Mai 1996 Nr. II-1321.:

Unter Bezugnahme auf § 68 der Geschäftsordnung des Landtags beehre ich mich, als Anlage eine Stellungnahme zu einem Petitionsbeschluß des Landtags vom 8. Februar 1996 zu übersenden.

Dr. Menz  
Staatssekretär

**Stellungnahme zu einem Beschluß des Landtags betr. Petitionen**  
(Anlage zum Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Mai 1996 Nr. II-1321.)

**Petition 10/3741 betr. Aufenthaltserlaubnis**  
(Drucksache 11/7048 lfd. Nr. 1)  
– Beschluß des Landtags vom 8. Februar 1996 –

Der Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 8. Februar 1996 beschlossen, die Petition 10/3741 der Regierung mit der Bitte zu überweisen, insbesondere vor dem Hintergrund der seither eingetretenen Ereignisse zu prüfen, ob von einer Ausweisung abgesehen werden kann.

Der Petent stammt aus Bosnien-Herzegowina. Deshalb wurde ihm zunächst eine Duldung aufgrund des bundesweiten Abschiebestopps für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina erteilt. Seit 15. Juli 1993 ist der Petent im Besitz eines restjugoslawischen Passes. Da er damit als Staatsangehöriger Rest-Jugoslawiens zu behandeln war, wurde er in der Folge von dem Abschiebestopp für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina nicht mehr erfaßt.

Aufgrund des gegen Rest-Jugoslawien bestehenden UN-Embargos war jedoch eine Rückführung des Petenten nach Rest-Jugoslawien nicht möglich. Auch nach der Aufhebung des UN-Embargos konnten Abschiebungen nach Rest-Jugoslawien nur in wenigen Fällen durchgeführt werden, da Rest-Jugoslawien seinen in

Deutschland lebenden Staatsangehörigen die Einreise weitgehend verweigert. Da somit ein tatsächliches Abschiebungshindernis vorlag und auch heute noch vorliegt, hat die Ausländerbehörde die Duldung des Petenten jeweils verlängert. Dies wird auch weiterhin erfolgen, solange das tatsächliche Abschiebungshindernis fortbesteht.

Eine *Ausweisung* des Petenten war bisher zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Der Petent ist jedoch nach wie vor kraft Gesetzes (§ 42 des Ausländergesetzes) zur Ausreise verpflichtet, da er sich ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufhält. Nach Wegfall des Abschiebungshindernisses wird er deshalb Deutschland wieder verlassen müssen.

Im übrigen wird nochmals auf die dem Landtag bereits vorliegenden Stellungnahmen des Innenministeriums vom 17. September 1990, 3. April 1992 und 25. September 1992 verwiesen.